



Brüssel, den 8. Mai 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0132(COD)

9020/24
ADD 1 REV 1

CODEC 1124
ASILE 59
EURODAC 6
ENFOPOL 186
IXIM 114

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/... und (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung der Republik Bulgarien

Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Im Einklang mit unserem konsequenten Standpunkt kann Ungarn die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, nicht unterstützen und stimmt der Einführung von Verrechnungen der Verantwortlichkeiten als verbindlichem Element des Solidaritätsrahmens daher nicht zu. Die im Jahr 2015 angenommenen Beschlüsse des Rates haben bereits bewiesen, dass ein Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, unsere Asylsysteme nicht entlasten wird, sondern im Gegenteil die Zahl der Ankünfte erhöht.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Eurodac-Verordnung zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.

Erklärung der Republik Polen

1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.

Erklärung der Slowakischen Republik

Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.
